

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

Betreff:

Öffentliche Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
hier: "East-West-East Germany e.V."

Beratungsfolge:

07.03.2018 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung:

Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verein „East-West-East Germany e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger
der freien Jugendhilfe anerkannt.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Verein „East-West-East Germany e.V.“, 58119 Hagen beantragt die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen der freien Jugendhilfe anerkannt werden:

- „wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

Aufgabe und Ziel des Vereins „East-West-East Germany e.V.“ ist das Angebot von Förderung interkultureller Projekte der Jugendarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen von EU-Förderprogrammen (ERASMUS+ u. ä.). Der Verein will vor allem Jugendliche aus Ost- und Westeuropa miteinander vernetzen.

Die bereits installierten Förderbereiche für junge Menschen sind u.a. die Durchführung von internationalen Begegnungen gefördert aus dem EU-Programm ERASMUS+, die Entsendung und Aufnahme von Jugendlichen für den Europäischen Freiwilligendienst, die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit sowie die Bildungsarbeit im Kinderbereich.

Eine weitere enge Zusammenarbeit erfolgt mit dem Verein „Hagener Friedenszeichen“ insbesondere bei der Koordination der Organisation im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes und bei Seminaren und Projekten, die gezielt auf die Bedürfnisse der Teilnehmer_innen zugeschnitten sind.

Ein weiterer Kooperationspartner ist das „Europe Direct“-Büro in Hagen, mit dem Projekte zu dem Themenbereich „Schaffen von Frieden in Europa“ zur Entwicklung von Demokratie und Menschenrechten in den europäischen Staaten realisiert werden sollen. Bei diesen siebentägigen Veranstaltungen ist mit einer Teilnahme von ca. 80 Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 15 bis 25 Jahren zu rechnen.

Für den Bereich der Bildungsarbeit für die Zielgruppe der Kinder sind ganzjährig mehrere Wochenendveranstaltungen geplant, die von ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins „East-West-East Germany e.V.“ durchgeführt werden sollen, die bereits mit Projekten der europäischen Bildungsarbeit vertraut sind.

Zusammenfassend soll insgesamt eine Fortführung und Ausweitung der bestehenden Angebote im Bereich der Jugendhilfe für Mädchen und Jungen,

Jugendliche und Ehrenamtliche mit den nachfolgend genannten Zielen erfolgen: ganzheitliche und individuelle Lernprozesse anregen, die sich positiv auf das Verhalten der Teilnehmenden und auf deren Umwelt und den Alltag auswirken.

Daran orientiert können interkulturelle Projekte, Vorträge und Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen zur Förderung der genannten Zielgruppen individuell konzipiert und angeboten werden.

Der Verein „East-West-East Germany e.V.“, 58119 Hagen erfüllt, wie aus beiliegender Satzung ersichtlich wird, die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Margarita Kaufmann, Beigeordnete

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Satzung des Vereins East-West-East Germany e. V.

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen East-West-East Germany e. V.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Hagen.

§ 2 Zweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung interkultureller Projekte der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch durch Förderung internationaler Projekte im Rahmen von EU-Förderprogrammen (ERASMUS+ u.ä.). Der Verein will vor allem Jugendliche aus Ost- und Westeuropa miteinander vernetzen.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Auch Minderjährige können Mitglied im Verein werden. Dazu benötigen sie die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

3.2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

3.5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

- 4.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem/r Kassierer/in, einem/r Schriftführer/in und einem/r Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 4.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4.4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.3. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 6.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- 6.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hagener Friedenszeichen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben in der interkulturellen Jugendarbeit in ihren Bereichen zu verwenden hat.

Hagen, am 2. Juli 2017/12. November 2017